# Haftung des Gesellschaftsvermögens für Betriebsschäden.

Auszug
aus einer Abhandlung zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich
Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von
**Johannes Bahr**
Referendar.



1921

Druck von C. O. Raupbachs Nachflg., Haynau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Leonhard.

Im Gegensatz zu dem ersten Entwurf des BGB läßt das Recht der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts seinen deutschrechtlichen Ursprung deutlich erkennen. Es entstammt dem Handelsrecht, das schon in der offenen Handelsgesellschaft des ADHGB eine Gesellschaft von ausgesprochen deutschrechtlicher Form, aufgebaut auf dem Prinzip der gesamten Hand, ausgebildet hatte, die im wesentlichen unverändert in das neue HGB übernommen worden ist. Bei der engen Verwandtschaft der beiden Gesellschaftsformen der oHG und der schlichten Gesellschaft ist es daher durchaus angebracht und notwendig, bei einer Abhandlung aus dem Gebiete des bürgerlichen Gesellschaftsrechts auch die besonderen rechtlichen Verhältnisse der oHG vergleichsweise und ergänzend heranzuziehen.

Das Hauptkennzeichen des deutschen Gesellschaftsrechts ist das Vorhandensein eines mehr oder weniger selbständigen Gesellschaftsvermögens. Dieses ist bei der oHG für die Gesellschaftszwecke stärker gebunden als bei der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft, erscheint aber bei beiden Formen als der Hauptträger des für die deutschrechtliche Regelung charakteristischen Rechtsprinzips der gesamten Hand, das auf der anderen Seite in der gesellschaftlichen Personeneinheit mit ihren verschiedenen Auswirkungen und Folgerungen in den gesetzlichen Bestimmungen deutlich in Erscheinung tritt Trotzdem geht bei beiden Gesellschaftsformen die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens sowie die Zusammenfassung der Mitglieder zu einer Einheit niemals so weit, daß eine juristische Person entsteht; demnach ist der Ausdruck „Haftung des Gesellschaftsvermögens" nur so aufzufassen, daß die G e s e l l s c h a f t e r haften und zwar m i t dem Gesellschaftsvermögen.

Gesellschaftsschulden gibt es bei beiden Gesellschaftsarten, obwohl dies für die schlichte Gesellschaft von verschiedenen Seiten bestritten wird. Zu diesen Gesellschaftsschulden als Belastungen des Gesellschaftsvermögens gehören auch die Verbindlichkeiten aus sogenannten „Betriebsschäden", d. h. Ersatzverbindlichkeiten aus Schäden, die jemand durch den Betrieb der Gesellschaft erleidet. Der Geschädigte kann entweder ein Außenstehender, Dritter, sein oder ein Gesellschafter.

Fassen wir zunächst die erste Möglichkeit ins Auge, so läßt sich die Gesellschaft nach allgemeinen Gesichtspunkten haftbar machen, wenn sie, d. h. alle Gesellschafter, ein Verschulden trifft oder die Haftung für fremdes Verschulden des § 278 BGB Platz greift Ferner läßt sich eine Ersatzpflicht der Gesellschaft aus den besonderen Bestimmungen der §§ 833 und 831 BGB ableiten. Besonders die letzte Bestimmung wird oft zur Begründung eines Ersatzanspruches herangezogen werden können, wobei allerdings der Gesellschaft als Geschäftsherrin der Entlastungsbeweis offen steht. Bei der offenen Handelsgesellschaft besteht außerdem in gewissen Sonderfällen noch die Möglichkeit,

dieselbe aus § 31 BGB haftbar zu machen, wenn der Täter Gesellschafter — nicht bloß Angestellter — ist, und die besonderen Voraussetzungen dieses Paragraphen vorliegen. Einer Anwendung dieser Bestimmung steht nicht entgegen, daß die oHG nach der herrschenden und richtigen Meinung nicht als juristische Person angesehen werden kann.

Bestehen zwischen dem Geschädigten und der Gesellschaft irgendwelche vertragliche Beziehungen, so kann unter Umständen auch aus diesen ein Ersatzanspruch abgeleitet werden, so z. B., wenn ein Gesellschafter einen Dritten bei einem im Namen der Gesellschaft abgeschlossenen Kauf betrügt.

Ist der Geschädigte dagegen Gesellschafter, so muß unterschieden werden, ob ihn der Betriebsschaden rein zufällig wie jeden Dritten oder in seiner besonderen Stellung und Tätigkeit als Gesellschafter bei der Geschäftsführung betroffen hat. Der erste Fall unterscheidet sich in nichts von den eben erörterten; nur im zweiten kann der Gesellschafter besondere Ansprüche geltend machen. Diese stützen sich bei der schlichten Gesellschaft auf § 713 in Verbindung mit § 670 BGB, führen also zur Erörterung der alten Streitfrage, ob der Beauftragte für Schäden, die ihn bei der Ausführung des Auftrags treffen, vom Auftraggeber Ersatz verlangen kann. Eine Ersatzpflicht des Auftraggebers bezw. der Gesellschaft läßt sich nach dem Wortlaut des § 670 nur dann annehmen, wenn sich die erlittenen Schäden unter den — allerdings sehr weit zu fassenden Begriff — „Aufwendungen" bringen lassen. Trifft den Auftraggeber oder die Gesellschaft ein Verschulden, so ergibt sich die Haftpflicht schon aus § 276 BGB. Handelt es sich aber um eine oHG, so kann der Gesellschafter bedeutend weitergehende Erstattungsansprüche auf Grund von § 110 HGB geltend machen

Der Ersatzanspruch des Gesellschafters hat eine ganz eigenartige rechtliche Natur. Einerseits erscheint er als eine Belastung des Gesellschaftsvermögens, als reine Gesellschaftsschuld im oben erörterten Sinne, andererseits als ein sich auf den Gesellschaftsvertrag gründender Anspruch eines Gesellschafters gegen sämtliche Mitgesellschafter; als solcher ist er durch eine Klage gegen die übrigen Gesellschafter auf Zustimmung zur Leistung aus dem Gesellschaftsvermögen geltend zu machen. Bei der oHG stellt er sich außerdem noch als rechtlicher Gegensatz zwischen Einzelgesellschafter und Gesellschaft dar, führt also notgedrungen zu der Annahme eines Rechtsverhältnisses zwischen Gesellschaft und Gesellschafter mit allen sich daraus ergebenden Schwierigkeiten. Die Berechtigung einer solchen Konstruktion ergibt sich aus der engen Zusammenfassung der Gesellschafter in der oHG zu einer Einheit, die als solche unter einem besonderen Namen, der Firma, im Rechtsverkehr selbständig auftritt. Eine Inanspruchnahme der Mitgesellschafter mit ihrem Privatvermögen, wegen des Ersatzanspruches ist, wenigstens während bestehender Gesellschaft, sowohl bei der schlichten Gesellschaft, wie auch bei der oHG ausgeschlossen, weil die Bestimmung des § 707 BGB entgegensteht.